



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**
vom 18.05.2020

Wege der Bild- und Tonübertragung an den bayerischen Zivilgerichten – Pläne der Staatsregierung zur Einführung flächendeckender Verhandlungsmöglichkeiten im Wege der Bild- und Tonübertragung an den bayerischen Zivilgerichten

Seit dem 25.04.2013 (Zöller/Greger, „ZPO“, § 128a) können Zivilgerichte gemäß § 128a Zivilprozessordnung (ZPO) Kläger und/oder Beklagten bzw. deren Prozessbevollmächtigte auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und Verfahrenshandlungen via Bild- und Ton-Übertragung vorzunehmen. Auch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist per Videoübertragung möglich.

Voraussetzung einer solchen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung ist eine entsprechende Infrastruktur bei den bayerischen Gerichten und bei den beteiligten Parteien. In der Regel reicht aber ein schlichtes Notebook mit Kamera und eine entsprechende Videokonferenzanwendung.

Der genaue Ablauf ist je nach Gericht unterschiedlich. Üblicherweise schickt das Gericht vorab die Einwahldaten für das Konferenzsystem bzw. einen Einladungslink und empfiehlt einen Testlauf. Im Landgericht (LG) Hannover wird z. B. Skype for Business eingesetzt, die Teilnehmer erhalten eine Einladung mit einem Link und müssen ein Browser-Plug-In herunterladen – eine kostenpflichtige Lizenz ist dafür nicht erforderlich. Die Rechtsanwälte schalten sich dann aus der Kanzlei zu, die Mandanten können entweder im Gerichtssaal oder in der Kanzlei des Anwalts an der Videokonferenz teilnehmen oder sie schalten sich von einem dritten Ort aus zu. Urkunden und relevante Dokumente können entweder am Bildschirm betrachtet werden oder sie werden per besonderem Anwaltspostfach (beA) elektronisch beim Gericht eingereicht. Die gesamte Verhandlung wird in den Sitzungssaal so übertragen, dass sie dort von allen Anwesenden verfolgt werden kann – damit bleibt auch die Öffentlichkeit der Verhandlung gewahrt [1].

In vielen Fällen sind es die Anwälte, die eine Videokonferenz beantragen – etwa, um sich eine weite Anreise zu ersparen oder sich in Zeiten der Corona-Epidemie nicht anzustecken.

Im Ergebnis würde das flächendeckende Vorhalten von Ton- und Bildübertragungsmöglichkeiten in den bayerischen Gerichtssälen gerade in Zeiten von Corona zu einer Aufrechterhaltung der Rechtspflege, hinsichtlich des Wegfalls von Reisetätigkeiten zu einer Verbesserung der Ökobilanz und nicht zuletzt auch zu einer erheblichen Zeiterparnis bei den beteiligten Prozessparteien führen.

[1] Quelle: Online-Artikel in der Legal Tribune Online vom 02.01.2020, „Video-Verhandlung in Zivilverfahren“ von Annelie Kaufmann

Ich frage die Staatsregierung:

1. An welchen Zivilgerichten in Bayern bestehen Einrichtungen bzw. bestehen keine Einrichtungen zur Durchführung von Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO zum 01.05.2020 (bitte nach Regierungsbezirk und Gericht auflisten)? 2
2. Wie viele Verhandlungen fanden in den Jahren 2018 und 2019 im Wege der Bild- und Tonübertragung an bayerischen Zivilgerichten nach § 128a ZPO statt (bitte nach Jahr und Gericht auflisten)? 4
- 3.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Zahl der Gerichtsverhandlungen im Wege der Ton- und Bildübertragung zu erhöhen? 4
- 3.2 Wenn keine Anstrengungen dieser Art unternommen wurden, weswegen nicht? 4
4. Sieht die Staatsregierung nicht auch und gerade in dieser Möglichkeit zur Verhandlung im Wege des § 128a ZPO einen guten Weg zu einer Verbesserung der Ökobilanz im Freistaat Bayern wegen des Wegfalls der Reisetätigkeiten zu den Gerichten? 4
5. Wie viele Gerichtsverhandlungen sind aufgrund der Corona-Epidemie 2020 durch bayerische Gerichte verschoben worden (Stand zum 15.05.2020)? 5
- 6.1 Sind die Präsidenten und Direktoren der Zivilgerichte durch die Staatsregierung im Rahmen der Corona-Epidemie auf die Möglichkeit des § 128a ZPO hingewiesen worden? 5
- 6.2 Wenn nein, warum nicht? 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 25.06.2020

1. **An welchen Zivilgerichten in Bayern bestehen Einrichtungen bzw. bestehen keine Einrichtungen zur Durchführung von Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO zum 01.05.2020 (bitte nach Regierungsbezirk und Gericht auflisten)?**

Das Staatsministerium der Justiz hat in einem Projekt eine mobile Videokonferenzanlage entwickelt, die für Videoverhandlungen gemäß § 128a ZPO verwendet werden kann. Mittlerweile wurden 50 Gerichte mit diesen Anlagen ausgestattet, die von 53 Gerichten genutzt werden können. Die Gerichte werden auch im Jahr 2020 weiter ausgestattet werden.

Die bisher ausgebrachten 50 Videoanlagen stehen den nachfolgend aufgeführten 53 Gerichten zur Nutzung zur Verfügung.

Regierungsbezirk Unterfranken:

- Amtsgericht Obernburg am Main,
- Landgericht Aschaffenburg,
- Landgericht Schweinfurt,
- Landgericht Würzburg.

Regierungsbezirk Oberfranken:

- Amtsgericht Bamberg,
- Amtsgericht Hof (über das LG Hof),
- Amtsgericht Kronach,
- Amtsgericht Wunsiedel,
- Landgericht Bayreuth,
- Landgericht Coburg,
- Landgericht Hof,
- Oberlandesgericht Bamberg.

Regierungsbezirk Mittelfranken:

- Amtsgericht Erlangen,
- Amtsgericht Fürth,
- Amtsgericht Schwabach,
- Landgericht Ansbach,
- Oberlandesgericht Nürnberg.

Regierungsbezirk Oberpfalz:

- Amtsgericht Amberg,
- Amtsgericht Cham,
- Amtsgericht Schwandorf,
- Amtsgericht Tirschenreuth,
- Amtsgericht Weiden (über das LG Weiden),
- Landgericht Amberg,
- Landgericht Regensburg,
- Landgericht Weiden.

Regierungsbezirk Schwaben:

- Amtsgericht Memmingen,
- Amtsgericht Neu-Ulm,
- Amtsgericht Sonthofen,
- Landgericht Augsburg,
- Landgericht Memmingen.

Regierungsbezirk Oberbayern:

- Amtsgericht Dachau,
- Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen,
- Amtsgericht Ingolstadt,
- Amtsgericht Landsberg am Lech,
- Amtsgericht Laufen,
- Amtsgericht München,
- Amtsgericht Rosenheim,
- Amtsgericht Traunstein (über das LG Traunstein),
- Amtsgericht Wolfratshausen,
- Landgericht Ingolstadt,
- Landgericht München I,
- Landgericht München II,
- Landgericht Traunstein,
- Oberlandesgericht München.

Regierungsbezirk Niederbayern:

- Amtsgericht Eggenfelden,
- Amtsgericht Freyung,
- Amtsgericht Landshut,
- Amtsgericht Passau,
- Amtsgericht Straubing,
- Amtsgericht Viechtach,
- Landgericht Deggendorf,
- Landgericht Landshut,
- Landgericht Passau.

2. Wie viele Verhandlungen fanden in den Jahren 2018 und 2019 im Wege der Bild- und Tonübertragung an bayerischen Zivilgerichten nach § 128a ZPO statt (bitte nach Jahr und Gericht auflisten)?

Eine statistische Erhebung von den tatsächlich durchgeführten Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO und von Videokonferenzen im Allgemeinen erfolgt nicht, weswegen eine Aufstellung der Anzahl von diesen nicht möglich ist.

3.1 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um die Zahl der Gerichtsverhandlungen im Wege der Ton- und Bildübertragung zu erhöhen?
3.2 Wenn keine Anstrengungen dieser Art unternommen wurden, weswegen nicht?

Die Durchführung mündlicher Verhandlungen mithilfe von Videokonferenztechnik ist seit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.07.2001 in § 128a ZPO gesetzlich verankert. Neben der Verhandlung wurde auch die Vernehmung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Zivilprozess eingeführt.

Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung setzen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren am 01.11.2013 ein Einverständnis der Parteien nicht mehr voraus. Ihre Anordnung steht seither allein im nicht anfechtbaren Ermessen des zuständigen Gerichts. Ob sich ein Verfahren im Einzelfall für eine Online-Verhandlung eignet, entscheiden allein die Richterinnen und Richter in richterlicher Unabhängigkeit.

Aufgrund der coronabedingten Ausnahmesituation hat das Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 16.03.2020 die Gerichte an die Möglichkeit erinnert, in geeigneten Fällen auf Grundlage des § 128a ZPO eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen, um dadurch ein Ansteckungsrisiko in mündlichen Verhandlungen zu vermeiden. Mit Schreiben vom 07.05.2020 hat das Staatsministerium der Justiz die Gerichte nochmals darauf hingewiesen, dass in geeigneten Fällen gemäß § 128a ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung verhandelt werden kann.

Das Staatsministerium der Justiz hat, wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, die technische Möglichkeit für 53 Gerichte geschaffen, Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung gemäß § 128a ZPO mittels mobilen Videokonferenzanlagen durchzuführen. Darüber hinaus befinden sich acht weitere mobile Videokonferenzanlagen in der Auslieferung. Darüber hinaus werden noch weitere Systeme beschafft werden.

Des Weiteren wird zurzeit die Nutzung von Microsoft Teams als Mittel zur Durchführung von Videoverhandlungen in drei Kammern des Landgerichts München I, des Landgerichts Würzburg bzw. des Landgerichts Nürnberg-Fürth pilotiert.

Die Entscheidung, eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchzuführen, obliegt jedoch – wie bereits ausgeführt – allein den im jeweils konkreten Fall zuständigen Richterinnen und Richtern. Eine direkte Einflussnahme darauf ist dem Staatsministerium der Justiz wegen der richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich.

4. Sieht die Staatsregierung nicht auch und gerade in dieser Möglichkeit zur Verhandlung im Wege des § 128a ZPO einen guten Weg zu einer Verbesserung der Ökobilanz im Freistaat Bayern wegen des Wegfalls der Reisetätigkeiten zu den Gerichten?

Richterinnen und Richter entscheiden in richterlichen Unabhängigkeit, ob sie im Einzelfall eine Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung für angemessen halten.

Um zur Frage bzgl. der Verbesserung der Ökobilanz im Freistaat Bayern durch Mehrung von Videoverhandlungen gemäß § 128a ZPO Stellung nehmen zu können, müssten viele Aspekte berücksichtigt werden. Statistisch auswertbare Daten hierzu liegen dem Staatsministerium der Justiz nicht vor.

5. Wie viele Gerichtsverhandlungen sind aufgrund der Corona-Epidemie 2020 durch bayerische Gerichte verschoben worden (Stand zum 15.05.2020)?

Öffentliche Hauptverhandlungen bergen ein Infektionsrisiko für alle Beteiligten. Die Empfehlung des Staatsministeriums der Justiz an die Praxis lautete zu Beginn der Corona-Pandemie daher: Soweit rechtlich zulässig und im Einzelfall angemessen, sollten öffentliche Hauptverhandlungen auf das Nötigste, insbesondere auf eilbedürftige und dringende Fälle wie Haft- oder Unterbringungssachen, Strafverfahren mit drohender Verjährung oder sonstigen Fristen, lang andauernde Strafverfahren mit einem bereits fortgeschrittenen Verfahrensstadium oder dringliche bzw. eilbedürftige Zivil- oder Familiensachen reduziert werden. Die Richterinnen und Richter haben in richterlicher Unabhängigkeit über Terminverschiebungen entschieden.

Inwieweit die Beachtung der o. g. Empfehlung zu einer Verschiebung von Gerichtsverhandlungen geführt hat, kann mangels statistischer Daten hierzu nicht festgestellt werden. Dazu müsste die gerichtliche Praxis befragt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und im Übrigen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

6.1 Sind die Präsidenten und Direktoren der Zivilgerichte durch die Staatsregierung im Rahmen der Corona-Epidemie auf die Möglichkeit des § 128a ZPO hingewiesen worden?

6.2 Wenn nein, warum nicht?

Das Staatsministerium der Justiz hat die Zivilgerichte im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darauf hingewiesen, dass in geeigneten Fällen gemäß § 128a ZPO im Wege der Bild- und Tonübertragung verhandelt werden kann. Auf die Antwort zu den Fragen 3.1 und 3.2 wird Bezug genommen.